

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 22 JAHRGANG 2008 - WÜRSELEN, DEN 19. DEZEMBER 2008

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2009 (Hebesatzsatzung 2009) vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4168) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf

435 v.H.

festgesetzt.

§ 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 408 v.H.

§ 3 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2009.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer)
Bürgermeister

* * *

Satzung vom 17.12.2008 über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung für die Stadtkasse der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung zur Liquiditätssicherung beschlossen:

§ 1 Kredit zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 € festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

IV. Änderungssatzung vom 17.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober

1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

“(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,60 Euro.”

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,12 Euro.“

Artikel III

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind maßgebend die Wasserbezugsmengen, die die Wasserversorgungsunternehmen für den Abrechnungszeitraum festgestellt und berechnet haben. Dabei ist der Zeitraum maßgebend, der von der vorletzten Jahresabschlussrechnung bis zur letzten Jahresabschlussrechnung vor der jeweiligen Veranlagung erfasst wird. Bei Änderung des Abrechnungszeitraumes durch die Wasserversorgungsunternehmen wird der für den Abrechnungszeitraum festgestellte Verbrauch auf eine Jahreswasserbezugsmenge umgerechnet, sofern dieser weniger oder mehr als ein Jahr beträgt. "

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist maßgebend die Wasserbezugsmenge, die bei der ersten Abrechnung nach Beginn der Gebührenpflicht festgestellt wird. Diese Wasserbezugsmenge wird auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet und anteilig für den Restteil des Jahres sowie für das Folgejahr zugrunde gelegt. Dies gilt solange bis die Wasserbezugsmenge eines vollen Zeitraumes nach Abs. 3 feststeht."

Artikel IV

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Gebühr beträgt 27,00 Euro/m³ abgefahrenen Klärschlamm.“

Artikel V

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2003 der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

II. Änderungssatzung vom 17.12.2008 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GVBL S. 250) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
- a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 30,94 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.
- b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter
- | | |
|-------------------------|---------|
| von 120 Liter Volumen | 7,44 € |
| von 240 Liter Volumen | 14,88 € |
| von 770 Liter Volumen | 47,76 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 68,23 € |

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben.

Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

- (2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr
- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l von jährlich 123,76 €
und
- b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l von jährlich 247,52 €
und
- c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l von jährlich 773,50 €
und
- d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l von jährlich 1.113,84 €
erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,85 €

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.

Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 24,12 € erhoben.

- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 24,12 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Entsorgung von Papier/ Pappe/ Kartonagen

- (1) Die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt mit Ausnahme von Sonderleerungen nach Abs. 2 gebührenfrei.
- (2) Für Sonderleerungen außerhalb der regulären Abfuhrtermine wird ein Aufschlag von 100% auf den entsprechenden Gebührensatz volumengleicher Restmüllgefäße erhoben.

Artikel IV

§ 6 a erhält folgende Fassung:

§ 6a

Sonderleistungen

Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel V

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ermittlung der zugrunde zu legenden Einwohnerzahl/Einwohnergleichwerte

Die der Gebührenberechnung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl wird anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldekartei bzw. aufgrund besonderer Feststellungen für die nicht meldepflichtigen Einwohner ermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 15.11. des Vorjahres der Veranlagung, Veränderungen in der Zeit zwischen dem 15.11. (Vorjahr) und dem 15.02. werden am 01.04. berücksichtigt. Veränderungen in der Zeit zwischen dem 15.02. und dem 15.05. werden am 01.07. berücksichtigt. Veränderungen in der Zeit zwischen dem 15.05. und dem 15.08. werden am 01.10. berücksichtigt.

Die Berechnung von Einwohnergleichwerten gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung erfolgt für 1997 auf der Grundlage der in 1996 vorgenommenen Datenerhebung, für die Folgejahre auf der Veranlagung des Vorjahres.

Veränderungen haben Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer mitzuteilen. Die Stichtagsregelung nach Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Eintretende Veränderungen werden nur im Rahmen der Stichtagsregelung berücksichtigt. Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, gilt als vorläufiger Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

Artikel VI

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht

- (1) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Punkt a) und Abs. 2 sowie nach § 5 und § 6 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht des Eigentümers beginnt bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Die Gebührenpflicht endet im Falle der Einstellung von Entsorgungsleistungen für die Einrichtung mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr für Zusatzgefäße (z.B. durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Leerung der Restmüllgefäße beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Bereitstellung des Behälters folgt und endet mit der Einziehung des Behälters.

Artikel VII

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

X. Änderungssatzung vom 17.12.2008 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.
Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist auch der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

**V. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen
(Straßenverzeichnis) vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Würselen
- Straßenverzeichnis -**

- I = Reinigung inklusive Winterwartung auf Fahrbahnen durch die Stadt (weil verkehrswichtig und gefährlich)
- II = Reinigung - ausgenommen die Winterwartung - auf Fahrbahnen durch die Anlieger; keine Winterwartung der Fahrbahnen durch Stadt oder Anlieger

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Aachener Str.	1-165 und 2-130 hinter 130 bzw. 165 = außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Ackerstr.			X
Adamsmühle	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Adenauerstr.		X	
Ahornstr.	1-7 und 2-12	X	
Ahornstr.	9-33 und 20-30		X
Akazienstr.			X
Alte Feuerwehr	Privatstraße		X
Alte Furth	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Alte Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Alter Schüttsberg		X	
Alter Schulhof		X	
Am alten Kaninsberg	1-11 und 2-20	X	
Am alten Kaninsberg	ab Einmündung Bert-Brecht-Str. bis Wirtschaftsweg		X
Am Berg			X
Am Düstergäßchen			X
Am Förderturm			X
Am großen Pohl	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Am Güterbahnhof			X
Am Haushof	1-3 und 2 (von Haaler Str. bis Einmündung Sackgasse)	X	
Am Haushof	4-40 und 5-9		X
Am Höfeviertel	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Am Johanniterhof			X
Am Kaiser		X	
Am Kuckhof			X
Am Luftschacht			X
Am Mühlenhaus		X	
Am Neuhof			X
Am Sägewerk			X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Am Stevenhof			X
Am Weiweg		X	
Am Wisselsbach		X	
Am Zehnthof			X
An Kuckum			X
An Steinhaus		X	
An Wilhelmstein		X	
An den Kreuzgärten	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
An den Quellen	11-19 und 16-18, 24-28, 36-48	X	
An den Quellen	1-9 und 2-14, 20-22, 30-34		X
An der Glocke			X
An der Königgrube	Privatstraße		X
An der Landwehr			X
Auf dem Gewinn			X
Auf dem Tropfenbruch			X
Auf der Komm			X
Auf der Weide			X
Amselweg	Privatstraße		X
Ankerstr.		X	
Annastr.			X
Anselm-Feuerbach-Str.			X
Ath	5-21 und 2-8	X	
Ath	1-3 und 3a Privatstraße		X
Ather Str.		X	
Bachstr.			X
Bahnhofstr.		X	
Balbinastr.			X
Barbarastr.	1-13 und 2-16	X	
Bardenberger Gäßchen			X
Bardenberger Str.	1-5, 13-91 und 12-146	X	
Bardenberger Str.	7-17a		X
Batzkuhler Weg		X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Batzkuhler Weg	Hinter von-Plettenberg-Str. bis Hauptstr.		X
Beethovenstr.	7-11 und 6	X	
Beethovenstr.	1-5, 13-23 und 2-4, 8-14		X
Bendenweg			X
Bergstr.		X	
Bert-Brecht-Str.	1-49 und 2-10, 24-44	X	
Bert-Brecht-Str.	12-22		X
Bertha-von-Suttner-Str.			X
Birk			X
Birkenstr.		X	
Birker Weg			X
Bissener Str.		X	
Bossekuhler Weg			X
Brahmsstr.			X
Braunfelder Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Broicher Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Broicher Str.	1-249, 6-24, 110-112, 140-144 und 226-296	X	
Broicher Str.	114-138		X
Brückweg			X
Brunnenstr.		X	
Buchenstr.			X
Burgstr.	23a-31 und 18-20a	X	
Burgstr.	1-23, 43, 22-32 u. dahinter bis Bardenberger Str. (Nr. 127)		X
Burg Wilhelmstein	Privatstraße		X
Buschstr.	7-65 und 12-50	X	
Buschstr.	6		X
Buschweide			X
Carlo-Schmid-Str.		X	
Carlshof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
De-Gasper-Str.		X	
Dobacher Str.	1-127 und 2a, 28-148	X	
Dobacher Str.	2-20, 26 und 26a		X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Dommerswinkel			X
Dommerswinkel	21-111 und 16-112 Nur Winterdienst		
Dorfstr.		X	
Dornhof			X
Dr.-Hans-Böckler-Platz		X	
Drischer Str.	9-79 und 4-82	X	
Drischer Str.	1-3		X
Drischfeld		X	
Drosselweg			X
Droste-Hülshoff-Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Duffesheider Weg	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Dürerstr.		X	
Eibenstr.			X
Eichendorffstr.			X
Eichenstr.			X
Eifelblick		X	
Elchenrather Str.	1-13 und 4-52	X	
Elchenrather Str.	17-71 und 60-116		X
Elchenrather Weide	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Elisastr.			X
Elisabeth-Englerth-Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Elly-Heuss-Knapp-Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Elsa-Brandström-Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Emil-Nolde-Str.			X
Endstr.			X
Erlenstr.			X
Eschenstr.			X
Eschweilerstr.		X	
Euchener Str.		X	
Fabrikgasse			X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Fahrloch	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Feldstr.		X	
Fichtenstr.			X
Finkenweg	Privatstraße		X
Fliederweg			X
Flußweg			X
Fontanestr.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Franz-Marc-Str.			X
Franzstr.			X
Friedhofstr.		X	
Friedrichstr.		X	
Fronhofstr.	3-59 und 2-58	X	
Fronhofstr.	61-67 Privatstraße		X
Gartenstr.			X
Gerhart-Hauptmann-Str.	1-49 und 2-36	X	
Gerhart-Hauptmann-Str.	15-19, 6-16 und Garagengrundstücke		X
Geschwister-Scholl-Str.			X
Ginsterweg			X
Glück-Auf-Str.			X
Goethestr.			X
Gouleystr.	1-51, 93-173 und 2-42, 104-152	X	
Gouleystr.	57-85, 177 und 54-70, 154		X
Gracht	3-29 und 10	X	
Grevenberger Str.	1-45 und 2-52	X	
Grevenberger Str.	55-79 und gegenüberliegende Seite		X
Grindelstr.		X	
Grüner Weg	1-23 und 2-32	X	
Grüner Weg	25-29		X
Grünwald		X	
Grünplatz			X
Gut Klösterchen	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Gut Paffenholz	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage		

Straßenname	Bemerkungen	I	II
	- keine Reinigungspflicht -		
Gut Wambach	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Haaler Dreieck		X	
Haaler Str.		X	
Händelstr.			X
Hansemannstr.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - teilweise Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Hauptstr.	9-345 und 2-310 hinter 345-439 und hinter 310-332 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Hauptstr.	1-7		X
Heidegarten			X
Heidestr.		X	
Heimstr.			X
Heinestr.			X
Heinrichstr.			X
Heinrich-Böll-Weg	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Helleter Feldchen	11-75 und 2-56, 68-84	X	
Helleter Feldchen	58-66		X
Herderstr.	1-15 und 2-4	X	
Herderstr.	17-29 und 8-22		X
Hesseler Str.			X
Hermann-Sudermann-Str.			X
Hildburghäuser Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Holbeinstr.			X
Honigmannstr.		X	
Hüpchensweid	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Huferhof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Im Grötchen		X	
Im Hühnerwinkel			X
Im Winkel			X
In den Pützbenden	1-5 und 2-4	X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II
In den Pützbenden	12-20		X
In der Dell			X
In der Herg			X
Industriestr.		X	
Ingeborg-Bachmann-Str.			X
Jahnstr.			X
Jens-Otto-Krag-Str.		X	
Johannes-Rau-Str.			X
Johnens Gäßchen			X
Joststr.			X
Jülicher Str.		X	
Käthe-Kollwitz-Str.	7, Garagengrundstücke und 8-18	X	
Käthe-Kollwitz-Str.	9-17 und 20-36		X
Kaisersfeldchen			X
Kaiserstr.		X	
Kaisersruher Str.		X	
Kamper Gracht			X
Kapellenstr.			X
Karl-Carstens-Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X	
Karlstr.			X
Kasinoplatz			X
Kasinostr.	1-43 und 2-46	X	
Kasinostr.	45, 47 und 48		X
Kastanienstr.			X
Kelleter Str.			X
Kerstengasse			X
Kerzeley Weg			X
Kesselsgracht	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X	
Kiefernstr.			X
Kirchenstr.	1-49 und 2-68	X	
Kirchenstr.	21-33 und 2a		X
Kleine Str.			X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Klosterstr.		X	
Knappschaftsstr.			X
Kneippstr.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Knopp	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Kohlscheider Str.	K 1 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Kolpingstr.	7-13 und 4-26		X
Krefelder Str.	1-57b und 2-28 ab Einmündung K 30 (59-119 und 32-140) außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Kremerstr.			X
Kreuzplatz	9, 10, 11	X	
Kreuzplatz	5, 6, 7 und Flurstück 143		X
Kreuzstr.	19-75 und 22-96	X	
Kreuzstr.	1-9 und 2-16		X
Krottstr.		X	
Küttgensallee	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Kurt-Tucholsky-Str.			X
Lärchenweg			X
Landgraben	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Langau		X	
Lehnstr.		X	
Lessingstr.	21 bis Ende und 44 bis Ende	X	
Lessingstr.	1-19 und 2-34		X
Lindenplatz	1-5, 19 und 2-32	X	
Lindenplatz	7-17		X
Lindener Str.		X	
Lindenstr.		X	
Lothsief	16-24 und 17-25	X	
Lothsief	1-12		X
Luciastr.		X	
Ludwigstr.			X
Lümeth			X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Maarhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X
Maarstr.		X	
Magnolienweg			X
Maislackhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X
Maria-Merian-Weg			X
Marienstr.	4-34 und 3-41	X	
Markt		X	
Marshallstr.		X	
Martin-Luther-King-Str.		X	
Mauerfeldchen	1-47 und 44-104	X	
Mauerfeldchen	22-42 (Privatstraße)		X
Mauergäßchen			X
Meisberg	2-14, 3-13	X	
Meisberg	1, 2a, 2b		X
Menzelstr.			X
Merzbrück	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Merzbrücker Weg			X
Mildred-Scheel-Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Mittelstr.	69-87 und 32-42, 50-74a	X	
Mittelstr.	1-43, 6-30 und 42a-48		X
Mitterrandstr.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Monnetstr.		X	
Morlaixplatz		X	
Morsbacher Str.	7-19, 29-89, 6-52	X	
Morsbacher Str.	21-27, 103-119 und 52a, 54-90		X
Mozartstr.		X	
Mühlenweg		X	
Nadlerweg	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - teilw. Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Nassauer Str.	1-43 und 2-38	X	
Nassauer Str.	45-63		X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Nellessenstr.			X
Neue Furth	1-31 und 2-38		X
Neuhauser Str.		X	
Neusener Str.		X	
Neustr.	1-103 und 4-40	X	
Neustr.	75-77		X
Niederbardenberger Str.	1a-49 und 2-50	X	
Niederbardenberger Str.	1, 1b, 3-9		X
Nordstr.	1-115 und 2-76	X	
Nordstr.	125-167 und 78-120		X
Oppener Str.	1-97, 115-151 und 2-148	X	
Oppener Str.	99-113a		X
Oststr.	1-17, 47-63 und 2-66	X	
Oststr.	21-45 (27-35 Privatstraße)		X
Otto-Dix-Str.			X
Ottostr.			X
Palmeistr.		X	
Pappelstr.	1-5 und 2	X	
Pappelstr.	4-32		X
Parkstr.			X
Paulinenstr.	Ab Südstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Paul-Klee-Str.			X
Pestalozzistr.			X
Pfarrer-Thomé-Str.			X
Pley	1-39 und 2-18	X	
Pley	22-48		X
Pleyer Str.		X	
Poststr.		X	
Pricker Str.			X
Pützgracht			X
Pumpermühle	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Quemberwinkel	Privatstraße		X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Rathausstr.	1-7 und gegenüber, 21-24	X	
Rathausstr.	8-20		X
Ravelsberger Allee	Privatstr.		X
Ravelsberger Str.		X	
Reostr.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Rethelstr.			X
Ringstr.		X	
Robert-Koch-Str.			X
Römerweg			X
Röntgenweg			X
Roseggerstr.			X
Rosengarten			X
Rotdornweg			X
Rotthof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Rudolf-Blum-Str.			X
Rudolfstr.			X
Salmanusmühle	Landwirtschaftliches Anwesen		X
Salmanusplatz	6-11	X	
Salmanusplatz	1-5		X
Salmanusstr.			X
Salmanusstr.	7-23 und 44-54 nur Winterdienst		
Sandberg			X
Sankt-Jobser-Str.	47-53 und 48-58	X	
Sankt-Jobser-Str.	5-35 und 6-44, Kapelle		X
Sauerbruchstr.		X	
Scherberger Feld			X
Scherberger Str.		X	
Schillerstr.			X
Schleibacher Weg	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Schloßgasse			X
Schloßstr.	1-25 und 2-24	X	
Schloßstr.	26-28 und 27-33		X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Schönbrunner Str.	Zum 31.12.2008 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Schubertstr.			X
Schützberg		X	
Schützenstr.			X
Schulstr.	1a-33 und 2-26	X	
Schulstr.	Ab Einmündung Helleter Feldchen / Dommerswinkel 43		X
Schumanstr.		X	
Schweilbacher Str.	1-149 und 4-204	X	
Schweilbacher Str.	206-214 und 216-226 und jeweils gegenüber		X
Sebastianusstr.		X	
Sammelweisstr.			X
Solvaystr.			X
Sonnenweg			X
Spitzwegstr.			X
Starenweg			X
Stegerstr.		X	
Steinacker			X
Steinbruchhaus	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Stifterstr.			X
Stöckergäßchen			X
Stolberger Str.	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Südstr.		X	
Talblick			X
Talstr.		X	
Tannenweg		X	
Tellebenden		X	
Teuterhof	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Teutstr.		X	
Theodor-Storm-Str.			X
Thomas-Mann-Str.			X
Tittelsstr.	1-67 und 2-70 Ab Ausbauende außerhalb der geschlossenen Ortslage	X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II
	- keine Reinigungspflicht -		
Uhlandstr.			X
Ulmenstr.			X
Virchowstr.			X
Von-Arnim-Str.			X
Von-Goerschen-Str.			X
Von-Plettenberg-Str.			X
Wagnerstr.			X
Waldstr.			X
Waldstr.	5-8 und 13-28 nur Winterdienst		
Weidener Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Weißdornstr.			X
Werscher Str.	1-17 und 4-14	X	
Werscher Str.	29-55 und 28-54		X
Weststr.		X	
Wichernstr.			X
Wiesenhof			X
Wilhelm-Bock-Str.			X
Wilhelm-Gülpen-Str.			X
Wilhelmstr.	5-9, 15-56, 6-8, 18-54	X	
Wilhelmstr.	3, 4, 11, 12 und 13		X
Willibrordstr.		X	
Willy-Brandt-Ring	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Wolfgang-Borchert-Str.			X
Wolfsfurth	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Zaunkönigweg			X
Zechenstr.		X	
Zedernstr.			X
Zeisigweg			X
Zum Holzweg			X
Zum Wurmthal	1, 1e-33 und 2-24	X	
Zum Wurmthal	1b-1d Privatstraße		X

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen vom 17. 12.2008

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 und 2 – Gebühren und Kosten – erhalten folgende Fassung, die Absätze 3 – 11 bleiben unverändert.

Die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger, audiovisuelle Materialien) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebührenpflichtig.

- (1) Pro Jahr sind für alle anfallenden Entleihungen 12,- € von jedem Erwachsenen/jeder Erwachsenen zu entrichten.
Diese Gebühr wird bei der ersten Ausleihe fällig.
Bei Vorlage des Familienpasses der Städteregion Aachen wird eine 50% Ermäßigung gewährt.
Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren und Inhaber/Inhaberinnen des Würselen-Passes und der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card können kostenlos entleihen.
- (2) Sofern ein Benutzer/eine Benutzerin die Stadtbücherei nur einmalig in Anspruch nehmen will, kann er/sie ohne Zahlung der Jahresgebühr nach Absatz 1 Medien gegen eine Gebühr von 0,60 € pro Medieneinheit pro Ausleiheinheit ausleihen. Die Gebühr wird bei der Ausleihe fällig.

Artikel II

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

**Satzung vom 17.12.2008
über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung
von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die
Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Würselen zur vorläufigen
Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen
und Wohnungslosen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), in der derzeit gültigen Fassung, des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93, in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 Abs. 2 und 10a Landesaufnahmegesetz (LaufG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 95), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----|-----------------------------------|
| § 1 | Rechtsform und Zweckbestimmung |
| § 2 | Aufsicht, Verwaltung und Ordnung |
| § 3 | Benutzung |
| § 4 | Gebührenpflicht |
| § 5 | Berechnung der Benutzungsgebühren |
| § 6 | Entgelte für die Verbrauchskosten |
| § 7 | Höhe der Benutzungsgebühren |
| § 8 | Inkrafttreten |

§ 1**Zweck- und Rechtsform der Unterkünfte**

- (1) Die Stadt Würselen unterhält ein Übergangsheim zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen als öffentliche Einrichtung. Das Übergangsheim besteht aus mehreren Häusern, die aus der Anlage ersichtlich sind.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Würselen und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlinge und Wohnungslose werden nur zur vorübergehenden Unterbringung aufgenommen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
Die Stadt Würselen ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Häuser und von einem Haus zum anderen anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer/Benutzerinnen, insbesondere ihren familiären Interessen, Rechnung zu tragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in einer städtischen Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Übergangswohnheime für ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler und Wohnungslose zu beachten,
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Würselen Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn
1. eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist,
 2. eine zumutbare Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 aus von dem Benutzer/der Benutzerin zu vertretenden Gründen verhindert oder abgelehnt wird, insbesondere dann, wenn er/sie nach fachlicher Einschätzung des verantwortlichen Betreuungspersonals des Trägers der Einrichtung in einer Wohnung außerhalb einer Übergangseinrichtung leben könnte und nicht ausreichend nachweisen kann, dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum außerhalb der Einrichtung bemüht hat, ohne dass er/sie aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage war,
 3. der Benutzer/die Benutzerin durch sein/ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb des Übergangsheimes oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern/Bewohnerinnen unzumutbar stört,
 4. wenn kein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in dem Übergangsheim besteht.
- (6) Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn der Zeitraum der Einweisung abgelaufen ist oder die Einweisung rechtzeitig widerrufen wurde.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.
- (7) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer/Benutzerinnen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Häuser untersagt werden.

- (8) Die Benutzer/Benutzerinnen dürfen die Unterkunftsräume nur zu Wohnzwecken nutzen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Würselen erhebt für die Benutzung der vor ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren und in Form zusätzlicher Gebühren Entgelte für die Verbrauchskosten. Verbrauchskosten sind Aufwendungen für:

1. Frischwasserversorgung
2. Entwässerung
3. Haushaltsstrom
4. Heizkosten
5. Müllabfuhr

- (2) Gebühren- und entgeltspflichtig sind die Benutzer/die Benutzerinnen der städtischen Unterkünfte. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartner oder sonstige eine Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft bewohnende Benutzer/Benutzerinnen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Entgelte als Gesamtschuldner.

Soweit Benutzer/Benutzerinnen in der Zeit, in der die Gebühren und Entgelte entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

- (3) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebühren- und Entgeltpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung.

Die Gebühren- und Entgeltspflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragte Dienstkraft der Stadt Würselen.

- (4) Die Benutzungsgebühren und die Entgelte für die Verbrauchskosten sind jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebühren- und Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden einzelnen gebühren- und entgeltpflichtigen Tag der Anteil des entsprechenden Kalendermonats berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Über die Dauer des Benutzungsverhältnisses hin zu viel entrichtete Gebühren und Entgelte werden unverzüglich erstattet.
- (6) Bei Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, ausl. Flüchtlingen und Wohnungslosen, bei denen die Einweisungsverfügung widerrufen wurde und die trotzdem weiterhin unberechtigt Übergangsheime nutzen, bemisst sich die Nutzungsentschädigung abweichend von § 7 bis zur Räumung i.S. ersparter Aufwendungen jeweils analog dem aktuellen Mietspiegel der Stadt Würselen. Die Einordnung hinsichtlich der Wohnlage und der Ausstattung richtet sich danach, wie die konkrete Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt insoweit beurteilt werden würde.

§ 5 Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren im Sinne der §§ 4 Abs. 6 oder 7 dieser Satzung errechnet sich nach der dem Benutzer/der Benutzerin zugewiesenen Wohnfläche (Nutzfläche). Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der in Quadratmeter berechneten reinen Wohnfläche der benutzten Räume und den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen des bewohnten Hauses.

1. Die reine Wohnfläche ist die nach §§ 43, 44 II. Berechnungsverordnung ermittelte, dem Benutzer/der Benutzerin zur Verfügung stehende Grundfläche des zur Benutzung zugewiesenen Raumes.

2. Gemeinschaftsflächen sind die allen Benutzern/Benutzerinnen eines Hauses zur Verfügung stehenden und für sie bereit gehaltenen Flächen von Diele, Flur, Küche, Bad, WC, Aufenthaltsräumen sowie den Räumen für die Betreuung der Benutzer/Benutzerinnen durch Hausmeister und Sozialarbeiter.
3. Die Gemeinschaftsflächen werden den reinen Wohnflächen zugeordnet, indem der aus dem Verhältnis der Gesamtsumme der Wohnfläche eines Haus zu der Gesamtsumme der Gemeinschaftsfläche desselben Hauses gebildeter Faktor mit der im Einzelfall ermittelten reinen Wohnfläche multipliziert wird. Der so ermittelte Anteil an den Gemeinschaftsflächen ergibt in Addition mit der reinen Wohnfläche die für die Berechnung der Benutzungsgebühr maßgebliche Nutzfläche.
4. Mit der Benutzungsgebühr sind die Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes und der Gemeinschaftsflächen sowie die Betriebskosten des Übergangsheimes abgegolten.

§ 6

Entgelte für die Verbrauchskosten

- (1) Neben den Benutzungsgebühren haben die Benutzer/Benutzerinnen dem Träger der Einrichtungen mittels eines monatlichen Entgeltes die Verbrauchskosten zu erstatten, soweit sie nicht aufgrund vertraglicher Absprachen gegenüber einem Versorgungsträger unmittelbar dafür haften.
- (2) Die Entgelte für die Verbrauchskosten werden als personenbezogene Pauschalen von jedem Benutzer/jeder Benutzerin einer Unterkunft erhoben.
Die Verbrauchskostenpauschale beträgt für Haushalte, die aus einer Person bestehen, 20,00 Euro, bei Mehrpersonenhaushalten 15,00 Euro je Haushaltsangehörigen.
Hat der Bewohner/die Bewohnerin einen eigenen Versorgungsvertrag mit einem Energieversorgungsanbieter, sind die Verbrauchskostenpauschalen um 40 % zu senken.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr für die Übergangsheime zur Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen beträgt je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Nutzfläche 4,78 €

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Würselen über die Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Würselen in Würselen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte vom 03.02.1995 i.d.F. der Änderungssatzung vom 09.07.2001 und die Satzung der Stadt Würselen über die Errichtung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 18.05.1971 i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.12.1991 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008
Werner Breuer
Bürgermeister

Anlage zu

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Würselen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen

Jülicher Str. 23

Kreuzstr. 45

Neustr. 40

Schulstrasse

* * *

Beteiligungsbericht 2008

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2008 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Bericht ist auf der Internetseite der Stadt Würselen bei www.wuerselen.de im Virtuellen Rathaus im Bereich Finanzen bei Controlling abrufbar bzw. einzusehen. Darüber hinaus wird er nach § 112 Abs. 3 GO NRW in der Stabsstelle Controlling, Zimmer 206 im Rathaus, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 10. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

Haushaltssatzung vom 15.12.2008 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen

Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen am 12.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.793.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.783.900 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.793.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.770.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf,	0 EUR
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	150.000 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **463.800 EUR** festgesetzt.

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 9.12.2008, Aktenzeichen 15.1/12/11 – p -, erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15. Dezember 2008

Koerlings
Vorsitzender der Versammlung

* * *

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Dienststellen der Stadtverwaltung sind am 24.12.2008, 31.12.2008 und 02. 01.2009 geschlossen.

Das Standesamt hat für die Beurkundung von Sterbefällen am 24.12.2008 und 31.12.2008 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr (Zimmer 11) einen Notdienst eingerichtet.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

***Im Namen des Rates und der Verwaltung
der Stadt Würselen wünsche ich Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest und ein friedvolles und
glückliches Neues Jahr.***

W. Breuer
(Werner Breuer)
Bürgermeister



Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 18.30 Uhr
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
	freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

